

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)**

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

**Schauenburg, Ludwig**

**Oldenburg, 1894**

Capitel III. Landeskirchliche Einheit und deren Durchführung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4761**

### Capitel III.

#### Landeskirchliche Einheit und deren Durchführung.

Bekenntniseinheit der Landeskirche. Intentionen der Kirchenordnung von 1573. Erhaltung derselben durch die Visitationen. Toleranzbegriff jener Zeit. Wachsamkeit gegenüber dem Eindringen fremder Confessionen. Calvinisten in der Landeskirche, ihr Verhalten und Behandlung. Anton Günther's Stellung zu der reformirten Confession in der Herrlichkeit Kniphausen. Seine Toleranz. Bismar's Gutachten darüber. Katholiken in der Landeskirche, desgleichen Wiedertäufer. Deren Haltung und Behandlung.

klar und deutlich spricht es die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 in der Vorrede aus (vom 13. Juli 1573), daß die Obrigkeit sich für verpflichtet hielt, den lutherischen Bekenntnißstand nicht bloß den Dienern und Leitern der Kirche, sondern auch den Gemeinden und ihren Gliedern gegenüber — „allen andern Unterthanen und angehörigen / wes Standes / Wirden / Condition / und wesens dieselben sein mögen“ aufrecht zu erhalten. Es solle „bei den Kirchen und Schulen der Graff und Herrschafften keine ergerliche newerung eingefüret / und mit Chur und Fürstenthumben / Graff und Herrschafften / die sich in einhelligen gleichen verstand / zu der christlichen Augsburgerischen Confession bekennen / So viel immer möglich / und der Kirchen gelegenheit erleiden mögen / durchaus „gleichheit und einigkeit“ erhalten werden. Es solle derselben „in der Gemeine Gottes der Graff und Herrschafften / zu allen Theilen / gehorsamlich wie sich gebüret / nachgesetzt und gelebt werden,“ damit — „die unterthanen an ihrer Seelenheil und Seligkeit aller Gebür und notturfft nach versorget“ werden.

„Alle semptlich und ein jeder sonderlich“ soll der Ordnung in alle wege gehorsamlich sich verhalten „So lieb ihnen allen und einem jeden sei die Huld und Gnad Gottes / und ihrer selbs Seligkeit“ und auch „die ernstliche straffe / So den mutwilligen überfarern und Verbrechern wider faren soll / vermitteln haben wollen.“

Diese landeskirchliche Bekenntnißeinheit zu wahren gegen etwaige Erschütterungen war nächst dem Consistorium den Visitatoren zur Aufgabe gestellt. Sie hatten zu fragen nach der Kirchenordnung: Zum neunden / Ob etliche falsche Iere und Sekten / als der Sakramentirer / Schwentkfelder / widerteuffer / oder anderer / die unsre Kirche lestern / anhengig sind / und Spaltungen machen. In den Schlüter'schen Fragen heißt es ad 41, ob auch unter seinen Zuhörern sich Calvinisten, Papiſten, Wiedertäufer und andere Sekten finden?; an die Bögte ad 9: ob auch Calvinisten, Papiſten und Wiedertäufer in dieser Gemeinde und (seit Pichtel) wie sich dieselben gegen unsern Gottesdienst anschicken? — Zu dem Jurateneide wird den Geschworenen noch besonders aufgegeben, neben den Pastoren fleißige Aufsicht zu geben / „das keine frembden Kotten / neue Sekten / und grobe ergernissen / die den lauff des Gotteswortes hindern oder den gebührenden eiffer schwächen können / in den Gemeinden aufkommen / sondern da sie dergleichen vermerken / davon alsbald dem Pastori oder sonsten / da es es nöthig anzeige zu thun.“

Diese Vorsicht entsprach dem Geiste jener Zeit. Von der Toleranz, wie sie heutzutage geübt wird, wußte man nichts. Das Princip der Religionsfreiheit wurde dem Princip des jus reformandi untergeordnet. Man zwang niemanden zum Glauben, man ließ jedem von den Reichsgesetzen erlaubten Bekenntnisse die Freiheit, aber man war der Ueberzeugung, daß der rechte Glaube so hell und klar in der Schrift bezeugt sei, daß ein Widerspruch gegen denselben in einem boshaften Widerstreben begründet sei und daher die Obrigkeit für die Erhaltung des Friedens zum Ausweise Andersgläubiger berechtigt sei; nur sollte dem Ausgewiesenen kein Verlust an Gut, Ehre oder Freiheit daraus erwachsen. Die strikte Durchführung solcher Grundsätze, welche in der Oldenburger Kirchenordnung von 1573 ihren Ausdruck fanden, hatte bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts die kirchliche Einheit für die Grafschaft hergestellt. Die Anhänger der katholischen Kirche, welche bei Einführung

der Reformation im alten Glauben verharren, waren entweder ausgestorben oder übergetreten. Auch die Täuferbewegung war gebrochen.<sup>1)</sup> Aber dennoch hatten die Wächter allen Grund, in der Vorsicht zu verharren; denn die katholische Restauration war aller Orten im Zuge. Spuren ihrer Thätigkeit machten sich auch in Oldenburg bemerkbar und des Grafen Haltung während der Zeit des 30jährigen Krieges mochte dazu herausfordern. Bismar berichtet in seinem Tagebuche<sup>2)</sup> von einem Disput, das er mit einem Columna gehabt, in dem er einen Sendling der Jesuiten vermuthet. Der Sektengeist trieb noch vielerwärts sein Wesen. Katholische Gebiete grenzten im Süden an die Grafschaft und von Holland und Ostfriesland her, mit denen die Grafschaft in Verkehr stand, blieb das Ueberspringen sektirerischer Funken zu erwarten. Vor allem aber gaben die Wirren des 30jährigen Krieges der Seßhaftigkeit immer neue Stöße. An Exulanten auch anderer Confessionen fehlte es nirgends. Vor allem aber waren die Söldner-schaaren interconfessionell und Führern wie Gemeinen, wenn sie sich in gräßlichen Diensten bewährt, ward leicht ein Domicil gewährt. So drängte vieles dahin, die exklusiven Bestimmungen der Kirchenordnung von 1573 wenigstens nicht in ihrer ganzen Schärfe durchzuführen.

Diesen Verhältnissen entspricht auch der Befund der Visitationssacten. Calvinisten werden erst seit dem Jahre 1632 erwähnt. In Elsfleth weigert sich ein Calvinist, zum Kirchenbau beizusteuern, und dem Pastoren die Pröben zu leisten (Bd. 6, 1632). In Boekhorn wohnt 1637 (Bd. 7) ein calvinistischer Schmied, der Pastor hofft ihn mit Gottes Hülfe zu gewinnen. 1637 wird (Bd. 7) dem Elsflether Pastoren gerathen, einen dort ansässigen Calvinisten von seinem Irrthum zu bekehren, damit die Gemeinde nicht in Irrthum gerathe. In Holzwarden lebt 1638 (Bd. 8) ein Calvinist, der aber seine Kinder zur lutherischen Confession übertreten läßt, 1638 in Eckwarden (Bd. 8) eine reformirte Familie, die weder zur Kirche noch zum Abendmahle geht, außerdem der reformirte Vogt Hartken, vielfach in Streit mit den Pastoren seiner Vogtei, denen von Eckwarden und Tossens, läßt aber seine Kinder

<sup>1)</sup> cf. des Verfassers Schrift, die Täuferbewegung. pg. 54 ff.

<sup>2)</sup> cf. Kirchl. Beiträge XXII. Nr. 11.

lutherisch werden. In Rodenkirchen hat der Vikar Dethardi einem Calvinisten Getelen sein Haus verpachtet. In dem vom Rath Pichtel und Superintendenten Gerken verfaßten Abschiede heißt es dazu: „der Teufel will neben der Kirche allezeit eine Kanzel haben, sollte er sie auch von den pastoribus selbst zur Heuer nehmen,“ und dem Vikaren wird aufgegeben, Getelen zu kündigen. Bd. 9 wird 1644 bei Eckwarden im referendum ad serenissimum die Frage gestellt, „wie man mit reformirten Gevattern zu handeln habe,“ desgleichen aus Langwarden von „zwei hartnäckigen Calvinisten“ berichtet. Nach Bd. 10 ist 1645 in Westerstede ein reformirter Vogt, welcher zur Kirche, aber in Bremen oder Göttingen zum Abendmahl geht, in Alpen ein Calvinist. Nach Bd. 11 ist 1655 die Frau des Neuenburger Vogts Jobst von Colnbach reformirt, auch zwei Reformirte in Bockhorn; nach Bd. 12 in Eckwarden ein reformirter Schneider, welcher bedroht wird, kein Vergernuß zu geben. Nach Bd. 13 ist 1656 in Dötlingen der Vogt reformirt, desgleichen nach Bd. 14 der Edewechter Vogt, Rittmeister Eckard. Bd. 16 weiß 1656 aus Stuer zu berichten, daß eine reformirte Ehefrau lutherisch geworden, Bd. 17 1662 aus Langwarden von einem Calvinisten, welcher sich stille hält und nachher convertirt, aus Blexen von einem calvinistischen Vogt und aus Rodenkirchen von dem reformirten Vogt, Capitän Tanno Falken.

Diese Uebersicht ist lehrreich, durch die geringe Zahl der Reformirten, wie durch deren Haltung. Nur einer weigert sich, die Kirchenlasten zu tragen, während man einem andern Hartnäckigkeit nachsagt. Die übrigen halten sich still, nehmen an den lutherischen Gottesdiensten, aber nicht am Abendmahle theil. Daß die Kirche die Aufgabe verfolgt, sie zu der wahren Religion zu bekehren und das hartnäckige Verharren als eine Sünde wider die Wahrheit betrachtet, ist ebenso klar als dies, daß Graf Anton Günther — die Anstellung so mancher reformirten Vögte beweist es, — von den Anforderungen der strengen Orthodoxie sich emancipirt, ja selbst das Territorialprincip confessioneller Einheit und Reinheit in einem so wichtigen Punkte des staatskirchlichen Organismus, wie es das Institut der Vögte bedeutet, durchbricht. Wer ihn deshalb des Indifferentismus beschuldigen wollte, würde zu weit gehen. Als 1624 nach Ablösung der Mansfeldischen Schaaren und durch Vergleich mit dem früheren Phil. Wilh. von Kniphhausen die ihm

rechtlich zustehende und seit 1623 auch von Reichswegen zugesprochene Herrlichkeit Kniphausen in des Grafen Besitz gelangte,<sup>3)</sup> verfolgt er zwar nicht sein jus reformandi bis zu dessen letzten Consequenzen, aber, da die Lutherischen dort in der Mehrzahl, stellt er nach dem Absterben des reformirten Pastoren zu Sengwarden, und der wegen seines Wandels erfolgten Entsetzung des reformirten Pastoren zu Fedderwarden, in beiden Gemeinden lutherische Pastoren ein, während er in Accum, obgleich auch dort die Lutherischen in der Mehrzahl waren, den reformirten Prediger beließ und den dortigen, sowie den in Fedderwarden und Sengwarden zerstreuten und nach Accum eingepfarrten Reformirten die freie Religionsübung gestattete. Wohl auf Betreiben des reformirten ostfriesischen Coetus und der früheren Inhaber der Herrlichkeit ward der Graf Anton Günther dieserhalb von den Generalstaaten Hollands 1644 interpellirt, ja ihm das Ansinnen gestellt, auch für die beiden andern Gemeinden der Herrlichkeit wieder reformirte Prediger einzusetzen. Er wies damals und auch später, so oft es von Holland her wiederholt wurde (1647, 1650, 1652), dieses Ansinnen mit voller Entschiedenheit zurück. Die Gründe, mit welchen er die Vorwürfe der Intoleranz widerlegt, lassen uns in die Denkungsart des Grafen klar hineinklicken. Er betont, daß „ihm aller Gewissenszwang und Verfolgung jederzeit höchst zuwider gewesen, wohl wissend, daß der höchste Gott seine Kirchen nicht durch Gewissenszwang, sondern durch das gepredigte Wort Gottes vergrößert und erweitert wissen wollte“<sup>4)</sup> und beruft sich darauf, daß er die letzten Consequenzen des Passauer Vertrages nicht gezogen, sondern freiwillig „eine solche Vermittelung gehalten, damit die öffentliche Uebung den Reformirten gegönnet, dem Prediger seine Besoldung auf 100 *sch* jährlich verbessert, und noch auf ein mehreres vertröstet worden, keine fernere Enderung, wenn schon ein oder anderer Prediger mit dem Tode abginge, vorzunehmen versprochen, die heilige Justiz ohne Unterschied der religion und Ansehung der Personen verwaltet, allen Gewissenszwang von Herzen gehasset, und niemals einen / seiner im römischen Reich bishero gehandhabter und zugelassener Confession halber beschweret, auch selbst den

<sup>3)</sup> cf. Winkelmann's Oldenb. Chronik, pg. 292 ff.

<sup>4)</sup> cf. Winkelmann a. a. O. pg. 466, Resolution von 1644.

reformirten Religion zugethane vornehme Bediente um und neben sich hette.“<sup>5)</sup> Daß ihn zu dieser auch Katholiken gegenüber geübten Duldung politische Gründe bewegten, daß er, wie auf den Kaiser, so auch auf die benachbarten Generalstaaten Rücksichten zu nehmen hatte, welche den Ostfriesischen Beschwerden einen Rückhalt boten, ist unverkennbar, aber die sittlichen Beweggründe sind die durchschlagenden.

Er will — darin so manchem Eiferer jener Zeit weit voraus — sowohl für den lutherischen, als für den reformirten Theil Freiheit in der Ausübung der Religion gewähren. Und in diesem Bestreben weiß er sich eins mit seinem Consistorio und dem Superintendenten Bismar. Grade bei Gelegenheit dieser Rekrimation der Generalstaaten wurde Bismar zum Berichte aufgefordert; sein Gutachten vom 16. Januar 1643 ist uns in Bismar's Tagebuch (cf. Kirchl. Beiträge XXII, pg. 77) aufbewahrt. Unter Zuziehung der Pastoren von Lamberti wurde im Consistorio über die im Namen des Grafen vom Kanzler Joh. Phil. Bohn vorgelegte Frage über die Ausübung der reformirten Religion verhandelt. Das Gutachten lautet:

„Demnach dem H. Gr. und Herrn, H. Anthon Günther zc., daß S. H. Gn. bei dero Unterthanen in der Herrlichkeit Knipphausen unsere ware reine Religion (unterschiedshalber die lutherische genannt) fortzupflanzen sich bemüht und zu dem Behuf, als daselbst des Calvinisch reformirten Prediger einer zwar Todes verfahren, der andre aber wegen seines nicht gar wohl geführten Lebens das weiteste genommen, die also verledigten Stellen mit Lutherischen Pastoribus besetzt haben, — übel gedeutet und von den benachbarten Herren Ständen in Holland mit fast bedraulichem weit aussehenden Schreiben angemuthet wird, die bestalte Lutherische Pastores zu cassiren und hergegen calvinische anzunehmen, auch in allen und jeden der Herrlichkeit Knipphausen Kirchen und Schulen das exercitium reformatae religionis anzurichten und forthin zu erhalten. Als entstehet die Frage: „obs Thro H. Gn. in Threm christlichen Gewissen verantwortlich, da Sie hoc rerum statu . . . lieber dem postulato deferiren, als Sich und dero Unterthanen in praesentissimum periculum stürzen und zu einer gänglichen Auf-

<sup>5)</sup> cf. Winkelman a. a. D. pg. 466, Resolution von 1647.

hebung der reinen Lehre in dero Land und Gebieth werden Ursach geben wollen?"

Auf diese . . . Frage gebe ich als ein Theologus zur be-  
gehrten Antwort:

1) S. H. Gn. können das exercitium nostrae religionis in den Kirchen, in welche Sie es einmahl als legitimus Magistratus servato legitimo processu eingeführt haben, nicht wieder aufheben. Dann dadurch würde Sie Ihre liebe Unterthanen des besten Schatzes berauben, den h. Geist in vieler Herzen betrüben, zur Verführung der Jugend und Einfalt Anleitung geben und also gar schwer sich versündigen. 2) Wenn aber S. H. Gn. zu Verhütung größeres Unheils, und daß niemand, ob wollten Sie die Leute Lutherisch zu werden mit Gewalt zwingen, beschuldigen möge, überwehntem postulato soweit deseriren, daß Sie der Kirchen und Schul zu Accum das hergebrachte exercitium relig. Calvinianae nachmahlen lassen, so thun Sie darin nicht wider Amt und Gewissen. Deß führe ich aus h. Schrift ein klares Wort und ein unverwerflich Exempel; das Wort steht Math. 13 (Unkraut unter dem Weizen) . . . woraus offenbahr, wo die ausgettung des Unkrauts die Gefahr mit sich führet, daß der weizen etwan möchte mit ausgerauffet werden, da müsse man das ausgetten lassen anstehen. Wie sich's denn auch hier mit einiger coactione oder coactionis specie nicht ausrichten läßt: nihil enim est tum voluntarium, quam religio, in qua si animus . . . aversus est, jam sublata, jam nulla est, asserente Lactantio V. div. inst. 20. Das Exempel findet sich in der Historia des lieben Davids. Der hatte unter seinen Unterthanen Ammoniter, Moabiter . . . die alle fremder religion zugethan waren. Nirgend aber lieset man, daß er ihnen dieselbige genommen und hergegen zu seinem Glauben sie genötiget habe. Bleibe also bei obigem Ausspruch.

Wieder welchen nicht gilt, deß Paulus Röm. 3, 8 recht zu seyn andeutet, wenn man übel thut, auf daß gutes daraus komme, denn man gestehet hie keines üblen Thuns, beweiset vielmehr, daß es wohlgethan sey, wenn an vielen Orten observiret wird, was an einem nicht zu erheben gewest. Jedoch werden S. H. Gn. sich hierunter wissen zu verwahren und expresse zu bedingen, daß Sie weder den Reichs-Abschieden zuwieder handeln und Ihr etwa zu-  
stehenden juris sich begeben, noch die wiedrige Lehre gut heißen

und unser in Verdacht bringen wollen, item: da zu Accum seyn, die zu unser religion Beliebnuß tragen.“

Dieselbe Toleranz, welche man auf gräflichem Gebiete den Calvinisten gewährte, wurde auch auf die Katholiken ausgedehnt. Bei keinem wird man es von Pfarramtswegen an Bekehrungsversuchen haben fehlen lassen, aber nur bei einzelnen wurden Erfolge erzielt. Bd. 7 berichtet 1637 aus Bockhorn von einem Papisten aus Trier, der fleißig zur Kirche gehe, aus Hatten von einem Papisten, aus Elsfleth von einem Katholiken, daß man ihm den Rath gegeben, sich von dem Irrthum zu bekehren, damit die Gemeinde nicht in Aergernuß gerathe. Bd. 5, 1641 berichtet von einem *praeceptor catholicus*, v. Dohlen in Ganderkesee, 1642 aus Hude, daß der Lehrer Hinrich Gerdes aus Bischbet Zeugniß beibringen müsse, daß er in Goldenstedt „lutherisch communicirt, sonst aber abgestellt werde.“ 1645 klagt nach Bd. 10 der Pastor Fabricius, daß er als Hosprediger Pöbstliche zu Gevattern dulden müsse und der Vogt eine katholische Frau habe, die aber zur Kirche gehe. 1645 meldet Zetel von einem dort sesshaften Katholiken. Der Vogt in Hatten ist (nach Bd. 13, 1656) anderer (katholischer?) Religion und in Dötlingen ein katholischer Müller. In Westerstede sind 1656 zwei Papisten übergetreten, ebenso nach Bd. 15 (1656) der katholische Vogt Hans Schröder lutherisch geworden. Nach Bd. 16 ist in Schönemohr endlich ein katholischer Knecht.

Viel zahlreicher und in den ersten Jahrzehnten hartnäckiger im Festhalten ihrer religiösen Ueberzeugung sind die Wiedertäufer, denen wir in den Visitationen von 1609—62 begegnen. Daß schon vorher die Täuferbewegung um 1538 in Oldenburg und um 1548 in FEVERLAND tiefe Furchen gezogen, und was Hamelmann dagegen unternommen, ist vom Verfasser in seiner kirchengeschichtlichen Studie nachgewiesen. Anton Günther dagegen verfuhr gegen sie nicht mit dem vollen Ernst der Reichsgesetze, er ließ den meist fleißigen und bürgerlich ehrbaren Leuten in den Gemeinden, wo sie sich angesiedelt, ihre Wohnsitze, auch wenn sie den Bekehrungsversuchen der Geistlichen sich unzugänglich erwiesen.

Aber Geistliche wie Visitatoren ziehen ihnen gegenüber straffere Saiten auf als bei den Reformirten und Katholiken, wohl nicht bloß, weil sie außerhalb des Rechtes standen und geistlichem Eifer

von Rücksichten gräflicher Politik keine Schranken angelegt wurden, sondern aus ihrer ehrlichen Ueberzeugung von der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Wort und Sakrament widerstrebenden Principien des Anabaptismus. Aus dem Befunde der Visitationsacten sei auch über diese Sektenleute eine Uebersicht gegeben.

Nach Bd. 2 (de 1605) antwortet Pastor Ditmarus von Rodenkirchen auf die Frage 41, ob auch unter seinen Zuhörern sich Calvinisten, Papisten, Wiedertäufer und andere Sekten finden? — Nein, habe sonst viele Cannisten.<sup>6)</sup> Sein Leute, welche woll Kinder haben von 13 oder 14 Jahren, und haben die Eltern niemals die Zeit ihres Lebens communicirt. Joh. Brandt, Hermannus Boffer, notarius, Gerd Spohler, Johann Freye und seine Frau, Abdicks Illekes, Grete Silers sein auch verachter des heiligen Abendmahls. Herr Stithart sein Antecessor komme auch in keine Kirche, Sei auch in 13 oder 14 Jahren nicht ein oder zwei mahl zum Tische des Herrn gewesen, So halte sich seine Frauen auch, werden woll vermahnet, aber schlagen alles in den windt.

Zunächst ist hier festzustellen, daß der Pastor Ditmarus über die *erronea opinio Anabaptistarum* nicht klar gewesen zu sein scheint, da Schlüter ihm in der *collatio* zeigt, wie 1) *et hos se. Anabaptistas efficaciam Baptismi in suis scriptis et concionibus, plurimum cum Calvinistis extenuari* und 2) *quod Calviniani etiam in loco de Baptismo et coena Anabaptistis praecipua sua fundamenta praebeant*. — So ist seine Verneinung der Frage kein Beweis gegen das Vorkommen von Anabaptisten in Rodenkirchen. Die Kirchengeschworenen scheinen mehr davon gewußt zu haben, als der Pastor. Wenigstens antworten sie auf die Frage 19: Ob auch Calvinisten und Papisten und Wiedertäufer in dieser Gemeinde seien? — *Nesciunt*, es mochten denn die Hollander hier mit befaßet sein, darauf der Pastor werde Achtung geben. Waren die Hollander Wiedertäufer oder Calvinisten? waren sie

---

<sup>6)</sup> Cannisten — Bezeichnung für Abendmahlsgänger. Es scheint früher mehrfach die Sitte gewesen zu sein, daß der Wein durch eine Röhre aufgegossen wurde. So heißt es Bd. 11, 1655 Zettel: „für eine silberne Röhre in den großen Abendmahlskelch zu machen 8 gr.“ und Bd. 17, 1662 bei Schwey: „der große Kelch ist ganz unbequem, den Wein daraus zu reichen, weil er zu Hamburg nach der Weise, da sie eine silberne Röhre hinein thun, zu flach gemacht. Die Zuraten sollen ihn umbmachen lassen.“

mit unter denen befaßt, die er als Abendmahlsverächter bezeichnet? Auch der Visitationsabschied giebt darüber keine Gewißheit, es heißt in ihm nur: Demnach auch wir mit höchstem Verdruß erfahren, das in diesem Kirchspiel etliche Personen anzutreffen, welche in vielen Jahren nicht zum Tisch des Herrn gewesen, Als soll der Pastor furderlichst solche Leuthe, deren wir jitz so schleunig nicht mechtig werden können, mit allem ernst dahin weisen und anhalten, daß sie solch' Gottloß ergerlich lebens ohne weiteren verzug abstellen und andern Christen sich gleich bezeigen, da aber solches bei ihnen nicht hafften, sondern sie in ihrem gottlosen wesend fortfahren wurden, soll er solches dem consistorio anmelden, auch diesen muthwilligen verachtern, da sie darauff todts verfahren mochten, die gewonliche Ceremonien keineswegs widerfahren lassen, sondern sich der Kirchenordnung sub tit. von Begrebnissen allerdings gemess verhalten."

Nach Analogie aber der in späteren Visitationsabschieden als Wiedertäufer gezeichneten und auf Holland zurückgeführten Abendmahlsverächter ist es wahrscheinlich, daß die Holländer in Rodenkirchen ebenso dazu gehörten, wie die 1655 Bd. 12 Genannten. Bd. 3 heißt es bei Rodenkirchen 1618 „die contemptores verbi et sacramenti haben sich bis auf zwei bekehrt.“ Bd. 2, 1609 heißt es zu Frage 41 und 42: Zu Esenshamm seien, wie in Rodenkirchen Holländer, kenne sie nicht alle. Als solche werden angezeigt: Friedrich Starck, Johann Starck, Onke Kolsß, H. Blumenhagen, Edo Minssen und Silert Hollender mit Frauen, kenne sie nicht alle; aber nicht genau gesagt, ob sie Calvinisten oder Täufer seien. Bd. 2 nennt in Apen 1609 zu Frage 41 und 42 eine ganze Reihe von Leuten, welche den Gottesdienst nicht besuchen, aber zu Hause Gottes Wort lesen und der Abschied bedroht sie mit der Entziehung der Gevatterschaft und eines kirchlichen Begräbnisses. Bd. 4 1627 und 1629 meldet für Stollhamm Wiedertäufer. Schon 1629, Juli 3 ergeht die Klage, daß die Vermahnung nicht geholfen, — es wird „den Irgeistern und Verächtern Gottseligmachenden Wortes gebotten, in keinerlei weise ergernuß zu geben, sondern neben andere dieses Orts Eingepfarrten, zum gehör Gottliches worts und Gebrauch der heiligen Sacramente sich einzustellen, und die etwa in einem oder andern punkt sich nicht finden konnten, mit ihrem Pastor und

anderen, so es besser verstehen, zu unterreden und sich weisen zu lassen, mit der vorwarnung, wofern Sie dieses einenweg wie den andern halstarrig verachten, und also in ihrer unbußfertigkeit todts verfahren wurden, das sie vermöge der Kirchenordnung neben andern frommen Christen nicht begraben, sondern ohne gesang und andere christlichen Ceremonien zur erden bestattet werden sollen.“ Es heißt Stollhamb 1630, 13. September: „Demnach an diesem Ort ekliche wiederteuffer und andere gefunden werden, So selten zum gehor Göttlichs worts, zum gebrauch aber des heiligen nachtmals sich gar nicht einstellen, So soll der Pastor dieselbe in Ihren Häusern bisweilen visitiren, bescheidenlich und in aller sanftmut mit ihnen conferiren, von ihrem Irrtumb abmahnen und eines besseren unterweisen, und allen möglichen fleiß anwenden, ab er Sie gewinnen muchte.“ Bd. 6, 1632 berichtet aus Blexen: „Es finden sich ekliche Calvinische Hollander und Wiedertäufer, welche zwar auf des Pastoren Zuredede zur Kirche, aber nicht zum Sacrament kommen, lassen aber ihre Kinder allhier taufen (NB.!) und bezeigen sich im Leben wohl. 1632 wird dem Dedesdorfer Pastoren (Bd. 6) aufgegeben, mit dem Mennisten Peters christlich zu reden und ihm Unterricht zu geben, desgleichen mit einer Magd zu verfahren. Bd. 8 heißt es 1638 aus Holzwarden: Wiedertäufer kämen als Handelsleute von Holland, aber gingen wieder fort. Bd. 8, 1638 berichtet aus Stollhamm: Cornelius Reiners aus Eiderstädt,<sup>7)</sup> wo ein Chaos von Sekten und die neuen Propheten im Schwange, hat Scrupel, zum Tisch des Herrn zu gehen. Bd. 8, 1638 berichtet der im gleichen Jahre nach Esenshamm versetzte Pastor Lamberti: ekliche heuerleute gehen nicht zur Kirche, möglich, daß sie andrer Religion zugethan, — ist also offenbar noch nicht orientirt. Bd. 8 wird 1638 aus Schwey ein Dirk Peters, ein Holländer aus Holstein vernommen, welcher nicht zu Wort und Sacrament kommt, aber Besserung gelobt (vielleicht identisch mit dem 1632 in Dedesdorf Genannten). Bd. 8, 1638 berichtet Hanncken aus Blexen: Meinert Cornelius, ein Memmonit, gebe kein Aergernuß, sondern thue den Leuten gut. Bd. 9 berichtet 1644 aus Stollhamm: „Wären ekliche Wiedertäufer und Schwenkfelder gewesen, hätten sich aber gewinnen lassen (cf. Bd. 4 und 8). 1644 aus Blexen:

<sup>7)</sup> Wahrscheinlich ein Schwenkfeldianer, cf. unten Bd 9, 1644.

„Unter den Heuerleuten noch etliche Sektirer vorhanden, welche die Predigt besuchen. Der Pastor soll fleiß thun, sie für die allein seligmachende Religion zu gewinnen“ (cf. Bd. 6 und 8). Bd. 10 berichtet 1645 aus Tade von Ahorn und seiner Frau, desgleichen Michel Wagenmacher aus Ulm, welche fleißig zur Predigt, aber nicht zum Abendmahl kommen. Es ist hier die erste und einzige Spur von Oberdeutscher Sektirerei.

Bd. 12 berichtet 1655 aus Stollhamm: „Es wäre noch ein oder der andre der wiedertäuferischen Schwärmerci verdächtig, man könne aber nicht hinter den Grund kommen.“ (Das bekannte sektirerische Versteckenspielen, welches sich durch die starke, von der Volksmeinung getragene kirchliche Reaction erklärt.) Die Juraten geben Joh. Aries als der Wiedertäuferci verdächtig an, er gehe aber in die Kirche. Vor die Visitatoren geladen, will er nicht gestehen, und verspricht zum Tisch des Herrn zu kommen (cf. Bd. 4, 8, 9). Bd. 12 berichtet aus Rodenkirchen 1655 von zwei Heuerleuten Joh. Cornelius und Egge Detmers, welche mit dem „wiedertäuferischen Schwären“ beladen. Bei der Vernehmung wegen ihres Ausbleibens vom Abendmahl getadelt, erklären sie sich dahin, daß sie sich nicht für würdig halten, zum Tisch des Herrn zu gehen, der Geist Gottes habe sie noch nicht dazu getrieben. Egge Detmers verspricht sofort Besserung, Cornelius soll sich wegen des Ausbleibens vom Nachtmahl bis Neujahr verantworten. (cf. Bd. 2, noch nicht genannt; Bd. 3 von zwei, welche sich noch nicht befehrt.) Bd. 13 berichtet 1662 aus Schwarzen von einem Sektienmenschen, welcher in Christi Abendmahl nicht Fleisch und Blut sehe, weil geschrieben stehe, daß es eine geistliche Speise, und es heiße „er ist auferstanden und nicht hier.“ Er hat sich nicht befehrt, sondern will lieber außer Landes ziehen, als von seiner Meinung weichen. Bd. 17 meldet 1662 aus Rodenkirchen, daß Joh. Cornelius noch verdächtig, seit letzter Visitation nur einmal zum Abendmahl gewesen sei.

Wie ersichtlich, sind es nur wenige Stellen, wo sich die Wiedertäufer dauernd, wenn auch nur sporadisch gehalten haben. Es sind dies die Gemeinden Rodenkirchen, Esenshamm, Stollhamm, Blexen, aber in sämtlichen Gemeinden bis auf Rodenkirchen scheinen die Anhänger der Sekte entweder verzogen oder zuletzt übergetreten zu sein. Dasselbe gilt von den Gemeinden Holzwarden, Schweg, Dedesdorf, Alpen, Tade; nur in Schwarzen zeigt sich ein einzelner

Sektenmensch, der die Gemeinde verlassen will. Um 1662 ist das Sektenthum überwunden. Von einer Bewegung und Propaganda kann überhaupt nicht die Rede sein. Die Leute sind als Handelsleute nur vorübergehend da, wie in Holzwarden, oder als Heuerleute von Holland eingewandert, oder als Handwerker zugereist; die Pastoren thun allen Fleiß, sie „zu der allein seligmachenden Religion“ zu bekehren. Es hat bei manchen Erfolg, bei andern nicht. Bürgerlichen Schaden haben die Hartnäckigen nicht erlitten, sie bleiben in den Gemeinden wohnen, und scheinen auch durch ihr stilles und wohlthätiges Wesen sich die Achtung der Geistlichen und Gemeinden erworben zu haben. Kirchliche Ehren aber wurden ihnen nach der Begräbnisordnung<sup>8)</sup> als Verächtern von Wort und Sakrament ebenso wenig gewährt, als den Reformirten und Katholiken. „Ketzler und verfolger der Wahrheit / So in irthumb und Gotteslesterung / über alle christliche Erinnerung perseveriren,“ desgleichen alle halsstarrige und verstockte Herzen / welche im Antichristlichen gewel verharren / darüber vermanet zur annemung der reinen Vere göttliches worts / und doch nichts geholfen / Sondern darinnen beharrlich / ohne einige Ausfertigkeit der Besserung gestorben. Diese Gottlose verachter des worts und heiligen Sakrament / auch aller Christlichen Vermanung / sollen keinesweges / wie ander Christen / ehrlich zur Erden bestattet werden / Sondern sollen darvon / wie in allen reformirten Kirchen gebreuchlich / abgesondert / und one alle christliche Ceremonien des Begrebnis / schlecht für das Thor / oder sonst auff einen Acker / andern zur abschow begraben werden / denn sie sind nicht wert / das sie auff den gemeinen Kirchhöfen / oder Gottes Acker sollen liegen / da ander frome Christglaubige schlaffen und ruhen.“

---

<sup>8)</sup> cf. Oldenb. R.-D. von 1573, pg. 254.

## Capitel IV.

### Die Einzelgemeinden und deren Pastoren von 1573—1667.

Gemeinden, Kirchen, Schutzpatrone, Visitationen, Kirchen-, Pfarr- und Armengut, Pastoren.<sup>1)</sup>

1. Stollhamm. 2. Eckwarden. 3. Tossens. 4. Langwarden. 5. Burhave.
6. Waddens. 7. Blexen. 8. Altes. 9. Abbehausen. 10. Schwen. 11. Roden-
- kirchen. 12. Holzwarden. 13. Ovelgönne. 14. Dedesdorf. 15. Ejenshamm.
16. Strückhausen. 17. Hammelwarden. 18. Esfleth. 19. Neuenbrook. 20.
- Bardenfleth. 21 a. Altenhuntof. 21 b. Blankenburg. 22. Oldenbrook. 23.
- Großenmeer. 24. Oldenburg. 25. Osternburg. 26. Zwischenahn. 27. Edewecht.
28. Apen. 29. Westerstede. 30. Wardenburg. 31. Bockhorn. 32. Lehe.
33. Neuenburg. 34. Rastede. 35. Wieselstede. 36. Hatten. 37. Döttingen.
38. Holle. 39. Neuenhuntof. 40. Jade. 41. Ganderkesee. 42. Hasbergen.
43. Hude. 44. Schönemoor. 45. Stuer. 46. Altesesch. 47. Bardewisch.
48. Warfleth. 49. Berne. 50. Delmenhorst. 51. Barel.

#### 1. Stol(l)ham. St. Nicolaus.

Visitationen: 1589. 1593, August 8. 1609. 1618. 1619. 1620,  
September 9. 1623. 1627. 1629. 1630, September 13.  
1632. 1638. 1644, August 31. 1655, October 24. 1662,  
Juni 15.

Kirchenland  $85\frac{1}{2}$  Jücl (Bd. 4, 1627). Pfarrland  $65\frac{3}{4}$  Jücl.  
Eine besondere Armentasse (Bd. 1, 1593), welche 3 dicke Thaler  
und 35 gr. Einkommen hat und sie am Palmsonntag vertheilt.

<sup>1)</sup> Die Nachrichten sind den Visitationsacten entnommen; wo andere  
Quellen benutzt, ist dies ausdrücklich bemerkt.